

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 27

327 O 332/07

Sievekingplatz 1
20355 Hamburg
Telefon: 040/ 42843 2577
Telefax: 040/ 42843 1879
fristwahrendes Telefax:
040/ 42843 4318 o. -19

B E S C H L U S S

vom 2.8.2007

In der Sache

MLP Finanzdienstleistungen AG,
vertreten durch den Vorstand Dr. Uwe Schroeder-Wildberg,
Dr. Wulf Böttger, Gerhard Frieg, Niels Frowein und Ralf Schmid,
Alte Heerstraße 40, 69168 Wiesloch

- Gläubigerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Damm pp.,
Ballindamm 1, 20095 Hamburg,
Gz.: 149/07 m/wa,

gegen

Rechtsanwalt M. K.,
Marientalstraße 58, 48149 Münster

- Schuldner -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt M. K.
Marientalstraße 58,
48149 Münster,
Gz.: Ko 01/07,

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 27 durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht M. Schmidt
den Richter am Landgericht Dr. Süchtig
den Richter Weihrauch

der sofortigen Beschwerde des Schuldners vom 24.7.2007 gegen den Ordnungsmittelbeschluss der Kammer vom 16.7.2007 wird nicht abgeholfen. Die Sache wird dem Hanseatischen Oberlandesgericht zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde vorgelegt.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde des Schuldners ist unbegründet. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen im angegriffenen Beschluss verwiesen. Das Beschwerdevorbringen des Schuldners rechtfertigt keine abweichende Entscheidung - es gibt jedoch Anlass zu nachfolgenden ergänzenden Anmerkungen:

Soweit der Schuldner im Rahmen seines Beschwerdevorbringens im Wesentlichen darauf abstellt, die Gläubigerin verfüge über keinen tenorisierten Anspruch auf Abgabe einer Freigabeerklärung hinsichtlich der streitgegenständlichen Domain gegenüber der DENIC, so ist sein hierauf gestütztes Vorbringen für das vorliegende Ordnungsmittelverfahren nicht zielführend. Ausweislich des insoweit unmissverständlichen Beschlusstextes der einstweiligen Verfügung wird ihm hierdurch zwar lediglich die „Benutzung“ der in Rede stehenden Domain untersagt. Dabei ist zwischen der Unterlassung der Domain-Verwendung (Benutzung) und einer Beseitigung der Domain zu differenzieren, wobei lediglich letztere die Abgabe einer Löschungs- bzw. Verzichtserklärung gegenüber der DENIC voraussetzt (vgl. Heferrnehi/K. hler/Bomkamm, UWG, 25. Aufl., § 4 UWG, Rdnr. 10.97).

Für das Unterlassen einer entsprechenden Benutzung bedarf es hingegen einer Diskonnektierung der Domain. Nicht ausreichend ist es, dass die sich auf der Internetseite befindlichen Inhalte gelöscht werden und durch ein so genanntes „Baustellenschild“ ersetzt werden. Insoweit wird nochmals auf die zutreffenden Ausführungen des LG Bremen in seinem Urteil vom 13.1.2000 (vgl. MMR 2000, S. 375 verwiesen).

In diesem Zusammenhang ist lediglich ergänzend darauf hinzuweisen, dass die bloße Diskonnektierung einer Internetpräsenz nicht auch unmittelbar mit der Aufgabe einer

entsprechenden Registrierung der Domain verbunden ist, so dass auch insoweit das Vorbringen des Schuldners fehl geht.

Schmidt

Dr. Süchtig

Weihrauch